

An das
Amt der Burgenländischen
Landesregierung
Stabsabteilung Recht - Hauptreferat
Verfassungsdienst

Europaplatz 1
7000 Eisenstadt,

Zentrale

Untere Donaustraße 13-15
1020 Wien
T +43 (0) 1* 7106899-50
wien@iwo-austria.at
www.iwo-austria.at

Wien, 04.12.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit zum vorliegenden Entwurfes des Bgld Heizungs- und Klimaanlagegesetzes Stellung zu nehmen wie folgt:

Die Mineralölwirtschaft bekennt sich zu den Pariser Klimaschutzziele und dem Ziel die Erderwärmung durch den Ausstieg aus den fossilen Energieträgern um 2 Grad zu reduzieren. Daher hat sich das IWO, als Interessenvertretung der Mineralölwirtschaft, vermehrt der Mitgestaltung der sogenannten „Fuel Evolution“ – dem Transitionsprozess von fossilen Brenn- und Kraftstoffen hin zu einer Zukunft mit einem flüssigen Brennstoff aus erneuerbaren Quellen gewidmet.

Grundvoraussetzung für das Gelingen der Energiewende sind faire politische Rahmenbedingungen fernab von Verboten und jenseits der Verurteilung einzelner Energieträger.

Zu den einzelnen Bestimmungen

In §3a wurde die Definition des Biogas aufgenommen.

Wir fordern daher in gleicher Weise die Aufnahme der Definition von synthetische Flüssig-Brennstoffen: synthetische, nicht-fossilstämmige Paraffine, die aus Synthese oder Hydrotreatment stammen (XTL). Dazu zählen Produkte aus der Fischer—Tropsch Synthese (Ptl, Btl, Wtl) und Produkte aus Hydrotreatment (HVO) (ÖNORM C1109)

Begründung

Die Mineralölwirtschaft forscht intensiv daran, in naher Zukunft Ölheizungen mit synthetisch erzeugten Flüssig-Brennstoffen aus erneuerbaren Quellen zu betreiben.

Besonderer Schwerpunkt liegt in der strombasierten Erzeugung eines Flüssig-Brennstoffes – Power to Liquid (PtL). Unter dem Projektnamen „INNOVATION FLÜSSIGE ENERGIE“ plant das IWO derzeit gemeinsam mit AVL List die Errichtung einer Power-to-Liquid-Anlage.

Nach § 27 Abs 1. soll Gas von derzeit 3 Jahren auf 4 Jahren angehoben werden. Nach § 27 Abs 2. soll Öl weiterhin alle 2 Jahren überprüft werden. Wir fordern daher ebenso eine Anhebung der Überprüfpflicht auf 4 Jahre, da für eine unterschiedliche Prüfpflicht keine technische Begründung gegeben ist.

Gemäß §49 Abs. 3 soll die Landessicherheitszentrale einen Zugriff auf die Datenbank bekommen. Es ist nicht wirklich nachvollziehbar, warum hier ein Zugriff gewährt werden soll. Der Zweck der Datenbank ist die vollständige Erfassung aller Heizungsanlagen in Burgenland, um Inspektionen und Überprüfungen koordinieren zu können. Bei der Landessicherheitszentrale handelt es sich um ein Leitstelle zur Koordination von Notfällen, sodass ein Zugriff auf Name und Adresse der alleinige Grund wäre. Die Datenschutz-GrundVO sieht sehr strenge Regelungen vor, welche Organisation welche Daten zur Ausübung ihrer Aufgaben einsehen soll und darf.

Wir ersuchen um dringende Berücksichtigung der Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen



IWO Geschäftsführer



IWO Rechtsreferentin